

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzeln Nummern 10 Pf.

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserte
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreizehnpaltiger Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 22.

Dienstag, den 19. Februar

1895.

Bekanntmachung, das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

- Mittwoch, den 20. März 1895 von Vormittags 9 Uhr an**
für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Commaßsch**, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Commaßsch
im Rathhause zu Commaßsch;
Donnerstag, den 21. März 1895 von Vormittags 9 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff**, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:
Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Burghardtswalde, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde
im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff
und
Freitag, den 22. März 1895 von Vormittags 9 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:
Fähnberg, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mönzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roßsch, Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Unterködorf, Weistrop und Wildberg ebenfalls
im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;
Sonnabend, den 23. März 1895 von Vormittags 9 1/2 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus den **Städten Nossen und Siebenlehn** und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:
Abend, Augustsberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf und Ghoren-Loppshädel
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen
und
Montag, den 25. März 1895 von Vormittags 9 1/2 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:
Deutschendorf, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölitz, Gohla, Gottfriedsried, Gruma mit Jkenborfer Lehen, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Jkenberg, Karcha, Rachenberg, Rießig, Reiffa, Reichen, Rüterwig, Rahlspitz, Ratrip, Ratzsch, Reizenbal, Ruzsch, Riederwala, Rößlich, Oberwala, Obergruna, Oberkühn, Peterberg, Pinnewitz, Priefen, Radewitz, Rauschitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehsfeld, Röhla, Ruffeina, Saultitz, Schrebitz, Stagna, Starzbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz ebenfalls

im Gasthose zum „Deutschen Haus“ in Nossen;

Dienstag, den 26. März 1895 von Vormittags 9 1/2 Uhr

Loosungstermin für den gesammten Aushebungsbezirk Nossen

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1875/95, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrekruten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Wehrorennung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgezeichneten Musterungsterminen pünktlich und zwar

in Commaßsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,

in Nossen früh 8 1/2 Uhr

zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigendung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu bezuholen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung). Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist **freiwillig**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträte und bei Stadtgemeinderäten je ein **Rathsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein. Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung.)
2. daß die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Ziffer 2 der Wehrorennung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel nach Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
3. diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bez. des Vormundes womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung** einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verhütung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Väter der königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
- b. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehrorennung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigter Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
- d. daß Reklufe gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Commission an die königliche Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission an die königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzubringenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
- e. daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiersür zu stellen oder ein Zeugniß des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abklärung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

- f. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrorennung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter b. gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Art**, mit Ausnahme der obenerwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht**.

Meißen, am 6. Februar 1895.

Der Civilvorsteher der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Nossen.

von Schroeter.